Landkreis Ammerland

Beschlussvorlage
öffentlich

Vorlage Nr.: BV/031/2022

Federführung:	Dezernat I	Datum:	21.02.2022
Bearbeiter:	Ralf Denker		

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	**Termin**
Kreisausschuss Kreistag	09.03.2022 30.03.2022

Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Ammerland

Beschlussvorschlag:

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 9. Juli 2020 wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen (brutto) ☒ nein ☐ ja	Im Haushaltsplan enthalten ☒ nein ☐ ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung ☐	
Einmalige Kosten		Investiv ☐	
Laufende Kosten			
Drittmittel (Zuschüsse)		Ergebniswirksam ☐	

Sachverhalt:

Ende 2021 wurde u. a. § 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) geändert. § 11 Abs. 1 NKomVG regelt die Verkündung von Rechtsvorschriften und schreibt vor, dass die Verkündung von Satzungen und Rechtsverordnungen nach Maßgabe näherer Bestimmung durch die Hauptsatzung

1. in einem von der Kommune herausgegebenen gedruckten amtlichen Verkündigungsblatt,
2. in einer oder mehreren örtlichen Tageszeitungen oder
3. in einem im Internet bereitgestellten elektronischen amtlichen Verkündigungsblatt der Kommune,

soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt, vorzunehmen sind.

Der Landkreis Ammerland hat die Verkündigungen und öffentlichen Bekanntmachungen in § 6 der Hauptsatzung (HS) geregelt.

Nach § 6 Abs. 1 der HS sind Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen im „Amtsblatt für den Landkreis Ammerland“ zu verkünden bzw. bekannt zu machen. Dies gilt nicht für seuchenbehördliche Verordnungen und Allgemeinverfügungen.
Seuchenbehördliche Verordnungen und Allgemeinverfügungen sowie ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse www.ammerland.de verkündet. Auf die Bereitstellung im Internet ist unter Angabe des Bereitstellungstages und auf die Internetadresse in der Beilage „Der Ammerländer“ der Nordwest-Zeitung hinzuweisen.

Eine Differenzierung für die seuchenbehördlichen Verordnungen, Allgemeinverfügungen oder die ortsüblichen Bekanntmachungen wurde vorgenommen, um insbesondere in zeitlicher Hinsicht flexibel reagieren zu können.

Mit Blick auf die neue gesetzliche Regelung in § 11 NKomVG ist die derzeitige Verkündungsregelung in der Hauptsatzung durch eine Änderungssatzung anzupassen. Mit Blick auf eine flexible und verwaltungsökonomische Regelung sollte die Verkündung von Satzungen, Rechtsverordnungen, Allgemeinverfügungen und ortsüblichen Bekanntmachungen soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, in einem im Internet bereitgestellten elektronischen amtlichen Verkündungsblatt der Kommune erfolgen.

§ 6 der HS des Landkreises Ammerland wäre demzufolge durch die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 9. Juli 2020 zu ändern. Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung hätte folgende Fassung:

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
des Landkreises Ammerland vom 9. Juli 2020

§ 1

Absatz1:

§ 6 Absätze 1 und 2 werden gestrichen.

Absatz 2:

§ 6 wird wie folgt gefasst:

§ 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises, ortsübliche Bekanntmachungen sowie Allgemeinverfügungen werden in einem im Internet bereitgestellten elektronischen amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Ammerland auf dessen Internetseite www.ammerland.de in einem gesonderten elektronischen Dokument verkündet bzw. bekannt gemacht, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. .

§ 2

Die Änderung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Westerstede, den 30. März 2022
Landkreis Ammerland

Harms
Landrätin

Als Anlage ist eine synoptische Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Regelung beigefügt.